

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 081-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.315

Eingereicht am: 17.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Boss (Saxeten, Grüne) (Sprecher/in)
Schnegg (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 02.06.2016

RRB-Nr.: 899/2016 vom 17. August 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Behinderung und Alter - Handlungsbedarf bei den Betriebsbeiträgen an Behinderteninstitutionen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Handlungsbedarf der Institutionen im Bereich Behinderung und Alter anhand einer Erhebung bei den Institutionen zu eruieren und aufzulisten (Erfassung der Leistungen).
2. Der Regierungsrat definiert aufgrund der Erhebung (Punkt 1) die finanziellen Aufwendungen, die notwendig sind, aber heute von der GEF in den Leistungsverträgen nicht berücksichtigt bzw. abgegolten werden (Erfassung des monetären Aufwands).
3. Der Regierungsrat schlägt eine Übergangsfinanzierung der zusätzlichen Leistungen an die Behinderteninstitutionen vor. Die zusätzlichen Aufwendungen/Kosten im Alterssegment Behinderung sollen bis zur Einführung aller Institutionen (VIBEL Umsetzung von Objekt- zu Subjektfinanzierung) gegenüber den Institutionen gesichert und abgegolten werden.

Begründung:

- Im institutionellen Behindertenbereich sind die Bereiche heilpädagogische Schulen / Werkstätten / Wohnangebote abgedeckt. Der einzige und letzte Schritt fehlt noch: der Bereich Behinderung und Alter.
- Der Bereich «Alter» im Behindertenbereich wird durch die GEF zwar als Handlungsbedarf über die letzten Jahre erkannt, finanziell aber nicht abgegolten.
- Behinderte Menschen werden älter als früher und benötigen teilweise einen höheren Betreuungs- und Pflegebedarf. Die spezifischen Leistungen der Institutionen steigen im Segment Alter durch altersbedingte Krankheiten und Gebrechen, wie bei nichtbehinderten Menschen auch (Demenz, Herz-, Kreislauf- und Durchblutungsproblematiken, gestörter Schlaf-Wach-Rhythmus, eingeschränkte Mobilität und zusätzliche Symptommatiken aufgrund der Behinderungen, wie z. B. Einschränkungen der Sinnesorgane).
- Die Anforderungen an Institutionen und deren Mitarbeitende steigen, um die Bedürfnisse im Segment Alter abdecken zu können, und das bei grundsätzlich agogischer Ausrichtung! Der unternehmerische Handlungsspielraum der Institutionen, bedürfnisgerechte Massnahmen umzusetzen, ist nicht gegeben, da eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens des Kantons fehlt. Wenn keine altersgerechten Angebote realisiert werden können, steigt der Druck in den Institutionen und bei deren Mitarbeitenden (Aufwendungen steigen kontinuierlich – Stellenetat bleibt gleich).

Eine «Verjüngung» in den herkömmlichen Angeboten im Bereich Arbeit (z. B. geschützten Werkstätten) kann nicht stattfinden, da behinderte, ältere Mitarbeiter der Werkstätten keine ihnen entsprechende Tagesstruktur (z. B. Ateliers) erhalten. Nachtwachen, Angebote wie Aktivierung (analog Alters- und Pflegeheime) sind erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

- Es macht Sinn, behinderte ältere Menschen in der gewohnten Umgebung zu belassen, in der sie zumeist schon seit Jahrzehnten wohnen. Das Knowhow ist bereits in den Institutionen vorhanden (agogisch-pflegerisch) und muss nur teilweise ressourcenbedingt angepasst werden. Es muss nicht «teuer» aufgestockt werden (wie z. B. in Altersheimen nötig wäre; da diese rein pflegerisch ausgelegt sind). Fakt: Alters- und Pflegeheime haben kaum Interesse, behinderte Menschen aufzunehmen.
- Die Schweiz hat die UNO-Konvention (Gleichstellung) unterzeichnet. Ebenfalls ist die Gleichstellung in der Bundesgesetzgebung und im Behindertenkonzept des Kantons Bern verankert. Nun heisst es, diese Verpflichtungen bis zur endgültigen VIBEL-Umsetzung umzusetzen. Alte Menschen im Kanton Bern können die spezifischen Leistungen von Alters- und Pflegeheimen in Anspruch nehmen, d. h. auch im Behindertenbereich müssen die Aufwendungen im Bereich Alter gesprochen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die demografische Entwicklung und die damit verbundene «Alterung» der Gesellschaft zeigt sich im Behindertenbereich besonders ausgeprägt. Die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Im institutionellen Bereich wird der Alterungsprozess von Menschen mit einer Behinderung heute bereits berücksichtigt. Auch nach Eintritt ins AHV-Alter können die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich in ihrer gewohnten Einrichtung bleiben. Die Finanzierung ist im Wohnbereich über den Leistungsvertrag sichergestellt. Viele Einrichtungen verfügen über Pflegepersonal, welches die Grundpflege übernimmt oder bei Erkrankungen zum Einsatz kommt. Wenn der Pflegebedarf die Möglichkeiten der Institution übersteigt oder spezialisierte Pflege erfordert, ist ein Wechsel in ein Pflegeheim angezeigt – wie dies auch bei selbstständig wohnenden Menschen der Fall ist. Es gibt zudem verschiedene Behinderteninstitutionen, welche sich neben der Betreuung auch auf die Pflege von Menschen mit Behinderungen spezialisiert haben und teilweise auf der Pflegeheimliste figurieren. Im Gegensatz zu den Motionärinnen und Motionären sieht der Regierungsrat bei diversen Einrichtungen durchaus unternehmerischen Handlungsspielraum, um auch die Beschäftigungsangebote dem Bedarf älterer Menschen anzupassen. Die Schaffung z.B. von (Kreativ-)Ateliers für ältere Menschen mit Behinderungen wäre bei einigen Werkstätten im Rahmen des Leistungsvertrags möglich, ohne die bestehenden geschützten Arbeitsplätze zu gefährden. Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass der Alterungsprozess nicht zwingend zu einem Mehrbedarf führt. Teilweise wird der Betreuungsbedarf im Alter auch geringer, beispielsweise weil das Ruhebedürfnis der Klientinnen und Klienten zunimmt.

Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass das gegenwärtige Finanzierungsmodell im Behindertenbereich den effektiven Bedarf zu wenig berücksichtigt. Dies gilt jedoch generell, unabhängig von der Art und dem Ausmass der Beeinträchtigung und dem Alter der Klientinnen und Klienten. So gibt es möglicherweise weitere Gruppen von Menschen mit einer Behinderung, deren Bedarf nicht korrekt abgegolten wird. Es ist für den Regierungsrat deshalb nicht nachvollziehbar, warum nur für altersbedingte Massnahmen eine Zusatzfinanzierung ausgerichtet werden sollte.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, mittels einer Erhebung den Handlungsbedarf bei den Institutionen zu eruieren. Bisher fehlen Instrumente und Verfahren, um den Bedarf von Menschen mit Beeinträchtigung objektiv zu erheben. Der Regierungsrat gibt daher zu bedenken, dass Umfragen zur Einschätzung des Bedarfs zu subjektiv geprägten Ergebnissen führen, die nur beschränkt vergleichbar sind. Die Einführung einer (befristeten) Zusatzfinanzierung auf der Basis einer solchen Erhebung würde nach Ansicht des Regierungsrates zu weiteren Ungleichheiten führen. Um ein objektives Instrument zur Erhebung des Bedarfs zu erhalten, wurde das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) entwickelt. Dieses wird zurzeit im Rahmen von Pilotprojekten getestet und gleichzeitig weiterentwickelt sowie ab 2019 schrittweise eingeführt. Erst die flächendeckende Einführung von VIBEL wird zu verlässlichen Angaben zum Bedarf führen und auch die bedarfsgerechte Zuteilung der finanziellen Mittel ermöglichen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht zielführend, kurz vor Einführung von VIBEL den Bedarf auf der Basis von Einschätzungen festzulegen. Der Systemwechsel ist so angelegt, dass der Übergang zu einem bedarfsorientierten kantonalen Versorgungssystem grundsätzlich kostenneutral erfolgt. Bei einer Übergangsfinanzierung von zusätzlichen Leistungen ist jedoch mit Kostenfolgen für den Kanton zu rechnen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat